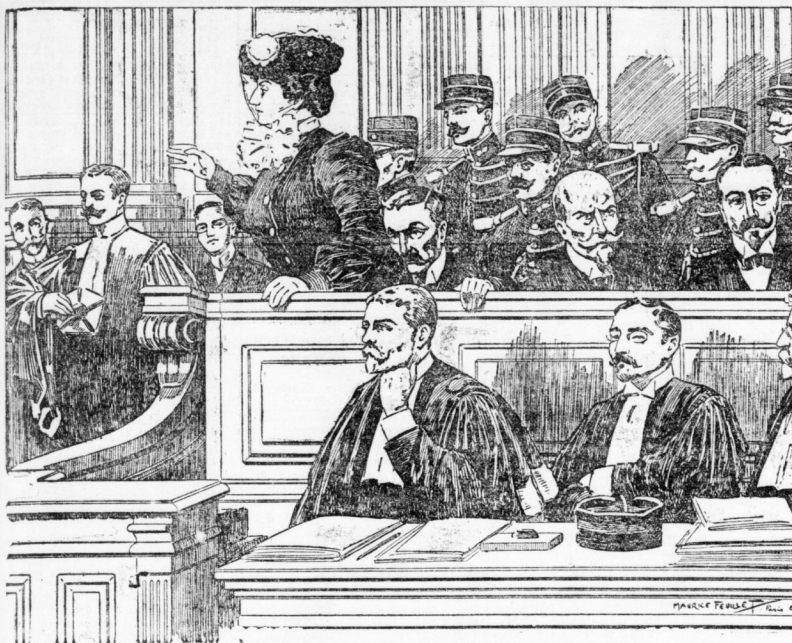


Bettfedern, Daunen, fertige Betten. Adolf Sternfeld, Eiserne Bettstellen in allen Preislagen. Beste Qualität. Billigste Preise. Gr. Ulrichstrasse 21, im Hause der Frau Wwe. Heckert.



Die Humberts vor dem Pariser Geschworenengericht.

Auf der Anklagebank von links nach rechts: Theresie Humbert, Frédéric Humbert, Emil Daurignac, Romain Daurignac. Der erste in der unteren Reihe: Der Verteidiger Labry.

Der Prozeß Humbert in Paris.

Zur der Freitag-Sitzung war der Andrang des Publikums noch stärker geworden. Die Angeklagten schienen sehr ermutigt zu sein. Als viertes zum Nachhinein über die Wollfärbung des Mobilars nach Stenografieren Humbert's. Er schätzte die nominellen Cassini auf 117 Millionen, die wirtlichen fasten auf 50 Millionen. Er wies nicht auf wie hoch sich die von den Gläubigern angegebenen Forderungen belaufen; er hoffe, noch vor diesem schwebende Prozesse zu gewinnen. Die persönlichen Ausgaben Humbert's wurden auf 200.000 Francs jährlich angesetzt, ohne die durch die liegenden Besitzungen verursachten Kosten. Theresie Humbert erklärte von neuem, sie werde über ihr Vermögen, das von den Camarons veräußert wurde, Erklärungen abgeben, aber erst am Ende des Prozesses. Sie versichert wiederum die Gültigkeit der Urkunden und ihrer Willen. Humbert erklärte, von Theresie Humbert Aufschlüsse über die ungelösten Forderungen erhalten zu haben, welche in den Schuldbüchern von verschiedenen Gläubigern in Bezug des geschuldeten Betrages vorgekommen wurden. Das Ehepaar verweigerte, das in den Urteilen der Humberts genannten hat, sagt aus, daß die Daurignacs niemals die Rollen der Camarons geneigt hätten. Die darauf vorgekommenen Zeugen haben nichts von Belang angegeben.

Am weiteren Verlaufe der Verhandlung spricht der Notar Lanquet ausführlich über die Rente d'ingère, welche er für völlig geordnet gehalten habe. Er habe den Gläubigern belaufen 3700.000 Francs zurückgelassen. Humbert wies die Sitzung unternommen. Nach Verlesung des Urteils über die Camarons erklärte er, daß er an den Willen der Theresie Humbert geachtet habe, welche Frau Humbert angegeben habe. Frau Humbert bleibt bei ihrer Behauptung, daß sie Cassini 235.000 Francs in den Willen ihres Mannes habe. Cassini behauptet dies jedoch auf das Bestimmteste und erklärt, er habe an Belah nur 10.000 Francs gehabt. Nachdem sich Frau Humbert daran hat, 235.000 Francs gegeben zu haben, um die Unternehmung der Regierung zu tätigen. (Große Heiterkeit.) Sie verlangt jedoch, daß ein Sachverständiger die Bücher Cassini prüft, und beschuldigt Cassini, einmal eine Kommission von etwa halben Million Francs verlangt und Erfüllung verlangt zu haben. Sie schildert einzelne Szenen, in welchen Cassini sie gebeten habe, die Menge an Büchern zurückzugeben, und hält ihm denn vor, daß er einen Verleumdung gegen die Humberts gestiftet habe, der 13 Millionen gestiftet habe.

Frau Humbert erzählt, welche Anweisungen Cassini gemacht habe, um jemand zu finden, der die Rente der Humberts erhebe und laßt, Cassini habe mehr, als man dachte. Am Ende erhielt große Unruhe; der Verteidiger macht Frau Humbert darauf aufmerksam, daß sie dem Zeugen Achtung schuldig sei. Alle wollen hierauf zugiebeln, jedoch sich im durchsichtiger Raum erhebt. Frau Humbert wirt dem Richter Worte vor, daß er häufig den Staatsanwalt aufgeführt habe. Welche habe nur Zeit genommen wollen, bis zur Welt und habe erklärt, wenn er erst zum Richter sei, würde er die Humberts verhaften lassen. Labry erinnert jedoch an die Verträge, die Cassini gemacht habe, um seine Bücher den Gerichten vorzuenthalten und vertritt die über diesen Punkt

berichtet aufgenommenen Protokolle. Cassini gibt dem Vorliegenden das Verprechen, alle Sachen, die sich auf seinen Prozeß beziehen, dem Gerichte vorzulegen. Nachdem dann noch der Sprecher des Notars Lanquet einige Auslagen gemacht hat, wird die Sitzung auf Montag vertagt.

Gerichts-Zeitung.

Militärgericht der 8. Division. Halle, 14. August.

* Auf Pfingsturlaub bedarf der Führer Panz nach von der 1. Kompanie Kavallerie-Regiment Nr. 93 so genehmigt, daß er sich eine Anstalt wegen gesundheitlicher Körpererholung, sowie wegen Hausfriedensbruchs zuwe. Er beabsichtigt auf Urlaub in Göttingen und verweilt sich am Abend des 1. Feiertages in einem Restaurant in einem Wohnort mit mehreren Gästen. Da er der Aufforderung, ruhig zu sein, nicht nachkam, so wurde er von dem Wirt aus dem Lokal gestrichen. Hierbei wurde er, so angeblich, daß er sich vor der Wirtin mit gegenseitigen Zeitgenossen aufstellte und eine drohende Haltung annahm. Bald darauf verließ der 20jährige Arbeiter Frau M. die Wohnstätte und obwohl dieser nichts mit dem Angeklagten zu tun gehabt, sondern nur früher ein mal Dutzenden mit ihm geübt hatte, so ging M. gegen M. ohne weiteres los und schlug ihn mit dem Schenkel über den Kopf, was eine ca. 5 cm lange, hauf blutende Wunde entstand, die infolgedessen schwerer folgen nach sich zog; M. konnte trotz der Verletzung seiner Arbeit nachgehen. Der Angeklagte gab an, in Notwehr gezwungen zu sein, indem ihn M. zuerst geschlagen bzw. angegriffen habe. Dies wurde jedoch durch die Vernehmung widerlegt. M. hat sich durch den Vorfall nicht schuldig gemacht, jedoch wurde festgestellt, daß er der Aufforderung des Wirtes, sich zu entfernen, nicht logisch Folge geleistet hatte. Dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß wurde demnach wegen Hausfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung unter gleichzeitiger rechtswidrigen Waffengebrauch zu 3 Monaten und 1 Woche Gefängnis verurteilt.

* Anzeigende Entfernung wurde dem Musiker Haarerberger vom Tbk. Infanterie-Regiment Nr. 72 aus Torgau zur Zeit gelegt. Er hatte sich am 1. Juni ohne Urlaub von seinem Truppendienst entfernt und seine Angehörigen der Gerichte vorgebracht. Da er länger als er befähigt hatte geblieben war und es ihm nicht mehr möglich war, seine Garation rechtzeitig zu erreichen, so ging er aus Angst vor Strafe überhaupt nicht hin und trüb sich über 7 Tage planlos in der Umgegend herum, bis er aufgegriffen wurde. Anlässlich nahm die Anstalt an, daß sich M. seiner Dienstpflicht bauernd habe entziehen wollen, indes er seine das Kriegsgericht, nur wegen unentschuldigter Entfernung auf 2 Monate Gefängnis, wovon 14 Tage auf die erstlente Unterbringung als verbüßt in Anrechnung gelangen.

* Durch einen unglücklichen Zufall verurteilte der Unteroffizier Haberland von der 2. Kompanie Kavallerie, Infanterie-Regiment Nr. 93 in Bezug die Körperverletzung eines Unteroffiziers des Kavallerie-Regiments, und hatte er sich deshalb wegen fahrlässiger Körperverletzung, sowie Anzeigende einer Verleumdung und Ungehorsams gegen den Befehl seines Hauptmanns vor Gericht zu verantworten. Er war mit noch zwei Unteroffizieren und 15 Mann unter dem Befehl eines Leutnants

nach der Ehrenhaft in Götting auf einige Wochen kommandiert. Am 2. Juni wurde er von den von der Wache abgelassen Mannschaften entsetzt, er möge sie am Nachmittag mit Zielmünzungen auf dem Hofe schiefen lassen. Er gab diesem Wunsch nach. Die Schießung war gegen ein geschlossenes eisernes Tor, während an der rechten Seite in Höhe der Schützen eine Wache sich befand, die hier geschäftlich geschäftig war. Als er, selbst mit dem Zielgewehr schiefen wollte, verlegte der Schütz und J. drehte sich, um die in seiner Nähe befindlichen Leute nicht etwa zu verletzen, nach rechts herum, den Raum nach der linken Seite gerichtete, um die Patrone aus der Kammer zu entfernen. Hierbei muß er nochmals den Kopf bestreift und gedreht haben, denn der Schütz entließ sich plötzlich. In demselben Augenblicke kam der Musiker Winte zu der linken Seite herein und die allerdings sehr kleine Zielmünzungen-Patrone traf ihn in die Stirn, jedoch erst nach glücklicher Weise trotz der wahren Entfernung, etwa 15 bis 18 Schritt, seine nachträgliche Verletzung, da die Kugel am Schenkel abgeprallt war. Nachdem er, eine Wunde im Nacken gefangen hatte, wurde er als geheilt entlassen. Er gab an, daß er nur auf Winten der Seite sich das entlassen habe, das Schießen anzulegen, ohne vom Führer des Hauptmanns hierzu Erlaubnis zu haben. Auch die Unteroffiziere habe er unbedingt genommen, obwohl nur der älteste Unteroffizier des Kommandos zur Ausgabe berechtigt sei. Hierin wurde Unteroffizier gegen einen Dienstbefehl erwidert. Das Gericht erkannte auf 8 Tage Militärarrest.

* Fahnenhändler. Dem Musiker Otto Walter des Infanterie-Regiments Nr. 72 wurde Fahnenhändler, Verkauf von Fahnen, Wappentafeln und Fahnenplanen in nicht weniger als 23 Fällen vorgebracht. Er hatte zu Offizern 8 Tage Urlaub, er legte sich aber nach Ablauf desselben nicht wieder nach Torgau zurück, sondern blieb noch einige Zeit zu Hause und ging dann auf Wanderschaft, um sich nach der Schweiz zu begeben, bis seine militärische Dienstpflicht ihn immer zu entscheiden, da ihm die militärische Zust. und Erziehung nicht befiel. Auch schloß er seinen Urlaubspass, insofern machte er von der Fälligkeit keinen Gebrauch, jedoch eine Anstalt wegen Unbefähigung nicht erloben war. Er war geistlich und gab zu, daß es seine Pflicht gewesen sei, Deutschland nie immer zu verlassen und nach der Schweiz zu wandern, um dort als Kaufmann Erhaltung zu finden. Er ging zunächst nach Krebber, wofür er sich bei Verwandten der Uniformhändler entschied und nach seiner Angabe keine Dienststelle in die alte gemietet haben will. Seinem Schwager, den er dort beauftragte, erhalte er, er habe die Uniformhändler, und ließ sich von ihm 4 Mk. geben. Von hier ging er nach Göttingen und Göttingen und dann nach Wahren. Da sein Geld alle war, so erzielte er sich unterwegs seinen Lebensunterhalt. In einigen kleineren bürgerlichen Städten verlebte er seine Tage, indem er sich mittellos in lokale begab, sich Essen und Trinken in Höhe von 40-50 Pfennigen verabschiedete hier und dann bei weiteren Gelegenheiten sich ermittelte, ohne Zahlung zu leisten. In einem Falle ging die Sache jedoch nicht so glatt von statten, denn eine Schwester verfolgte ihn und da er kein Geld hatte, so mußte er wohl oder übel sein Zeichenmeister und einen Verlobungsbuch, allerdings nur einen von Weiling, als Pfand zurücklassen. Als er 2 Monate mittellos unbeschäftigt war, wurde er am 15. Juni an der Grenze der Schweiz aufgehalten und festgenommen. Das Gericht nahm an, daß die Betragssätze und die übrigen Straftaten nur eine Folge der beschriebenen Fahnenhändler gewesen waren und erkannte deshalb, gemäß dem Antrage des Anklagevertreters, auf 1 Jahr Gefängnis und 10 Tage Haft. Gehört wurde die Verurteilung in die II. Klasse des Soldatenstandes angehängt.

Halle-Gesetzlicher Eisenbahn.

Table with 2 columns: Abgang (Departure) and Arrival. Lists train numbers, times, and destinations like Göttingen, Hannover, and Berlin.

Advertisement for 'Jocobubien' featuring a portrait of a man and text: 'Wahrlich! "Jocobubien" hilft großartig als unerreichter "Inferno-Cobler"'. Below: 'Nur in Flaschen zu kaufen, wo Plakate ausgehängt.' and 'Wasserstände: Am 14. August: Weihenfelde Oberpegel + 2.35, Unterpegel - 0.12, 15. August: Halle unterhalb + 1.72, Trolha + 1.36, 14. August: Merenburg + 0.83, Galbe Unterpegel + 0.28, Oberpegel + 1.43. Dresden - 1.48. Magdeburg + 0.97.'

Large advertisement for 'Festdekorationen' and 'Einquartierung' by 'A. Huth & Co.'. Text includes: 'Festdekorationen: Fahnen- u. Dekorationsstoffe in allen Farben u. Breiten. Vereinsbänder. Steppdecken, Schlafdecken, Gardinen, Tischdecken, Teppiche. A. Huth & Co. Halle a. S., Gr. Steinstrasse 86/87.'

